



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Herr

per E-Mail an:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON KB1

E-MAIL buero-kb1@bmwk.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 16. September 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 07.07.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Antrag vom 07.07.2022 beantragten Sie die Herausgabe des wissenschaftlichen Gutachtens, in dem die im Entwurf des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotential hin untersucht und bewertet wurden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b UIG nicht. Danach sind oberste Bundesbehörden von der Informationspflicht ausgenommen, wenn und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Das ist im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Informationen, dem Gutachten in dem die des Verkehrsministeriums für das Klimaschutzsofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihr THG-Einsparpotential hin untersucht und bewertet wurden, der Fall.

Auch Informationen, die zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen erstellt oder verwendet werden, sind von der Auskunftspflicht befreit. Dazu gehören auch extern eingeholte fachliche Stellungnahmen und Gutachten oder deren Nutzung im Rahmen der Abstimmungsverfahren von Gesetzesentwürfen mit anderen Ressorts, Bundesländern oder Verbänden und Interessensvertretern wie die von Ihnen begehrten Informationen zu externen Berechnungen, Bewertungen o.Ä. oder Stellungnahmen Dritter im Zusammenhang mit der Treibhausgasminderungswirkung und den möglichen Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung durch das Klimaschutz-Sofortprogramm.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie eine Abschätzung zu dessen Treibhausgas-Minderungswirkung nach Abschluss der Ressortabstimmung der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Nach § 9 Abs. 3 KSG wird Ländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie der Wissenschaftsplattform Klimaschutz und wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung (z.B. der Expertenrat für Klimafragen) in einem öffentlichen Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat KB1